Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4597**

17. Wahlperiode 28. 01. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/3632, 17/3984 –

Entwurf eines Gesetzes zur bestätigenden Regelung verschiedener steuerlicher und verkehrsrechtlicher Vorschriften des Haushaltsbegleitgesetzes 2004

A. Problem

Die Kürzung des Ausgleichsbetrags für Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 45a Absatz 2 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes wird als verfassungswidrig angesehen. Diese wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 (HBeglG 2004) eingefügt und basierte auf der sogenannten Koch-Steinbrück-Liste zum Subventionsabbau. Sie wurde nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht formell verfassungsgemäß in das Gesetzgebungsverfahren zum HBeglG 2004 eingeführt.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird angestrebt, die Normen formell verfassungsmäßig zu bestätigen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Dies betrifft steuerliche und verkehrsrechtliche Regelungen, die seit der Verabschiedung des HBeglG 2004 bis heute nicht verändert wurden. Sie werden inhaltsgleich neu gefasst.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Sicherung des Steueraufkommens sowie der Beibehaltung von Mittelreduzierungen für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und für Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr. Er führt zu keinen Haushaltsausgaben bei Bund, Ländern und Gemeinden.

2. Vollzugsaufwand

Der vorliegende Gesetzentwurf führt zu keinem Vollzugsaufwand bei Bund, Ländern und Gemeinden.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Belastungen für mittelständische Unternehmen werden nicht erwartet.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/3632, 17/3984 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 26. Januar 2011

Der Finanzausschuss

Dr. Volker Wissing	**Antje Tillmann**	**Lothar Binding (Heidelberg)**
Vorsitzender	Berichterstatterin	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Antje Tillmann und Lothar Binding (Heidelberg)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/3632** in seiner 71. Sitzung am 11. November 2010 beraten und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 17/3984 wurde gemäß § 80 Absatz 3 GO-BT denselben Ausschüssen überwiesen. Hierüber wurde am 20. Dezember 2010 mit Drucksache 17/4292 unterrichtet.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf strebt an, die formelle Verfassungsmäßigkeit der Normen, die durch die sogenannte Koch-Steinbrück-Liste zum Subventionsabbau in das Gesetzgebungsverfahren zum HBeglG 2004 eingeführt wurden, herzustellen. Durch Artikel 24 HBeglG 2004 wurden Kürzungen des Ausgleichsbetrags für Unternehmen des Personennahverkehrs eingefügt. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluss vom 8. Dezember 2009 (2 BvR 758/07) entschieden, dass diese Kürzungen gemäß § 45a Absatz 2 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes wegen Mängeln im Gesetzgebungsverfahren verfassungswidrig sind. Das Bundesverfassungsgericht hat den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 30. Juni 2011 Zeit zur Heilung gegeben. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine inhaltsgleiche Bestätigung der Normen, die sich seit Verabschiedung des HBeglG 2004 nicht geändert haben, erfolgen. Hierdurch wird Rechtssicherheit gewährleistet.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 34. Sitzung am 26. Januar 2011 empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/3632, 17/3984 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 17/3632 in seiner 46. Sitzung am 26. Januar 2011 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat darüber hinaus die Kenntnisnahme der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 17/3984 empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 29. Sitzung am 26. Januar 2011 beraten und die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat darüber hinaus die Kenntnisnahme der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 17/3984 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 44. Sitzung am 26. Januar 2011 empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/3632, 17/3984 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 36. Sitzung am 1. Dezember 2010 aufgenommen und in seiner 40. Sitzung am 26. Januar 2011 abgeschlossen. Er hat die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen.

Die **Fraktion der SPD** bat um eine genauere Erklärung hinsichtlich der Stellungnahme des Bundesrates. Dieser habe Zweifel daran geäußert, ob ohne eine explizite Anpassung, also z. B. die Verweisung auf das Bestätigungsgesetz, in den speziellen Anwendungsvorschriften des § 52 des Einkommensteuergesetzes eine Anwendung der zu bestätigenden Regelungen auch für die Zukunft sichergestellt sei.

Die **Bundesregierung** führte hierzu aus, dass im Steuerrecht zwischen dem Inkrafttreten und der Anwendung der Vorschriften unterschieden werde. Die alten Regelungen seien gültig. Von daher sei die Bezugnahme in der Anwendungsregelung auf die alten Regelungen richtig. Die neuen Regelungen würden über die allgemeine Vorschrift des § 52 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes angewendet. Dabei handele es sich um eine Rechtslage, die mit dem Bundesministerium der Justiz so abgestimmt sei. Insofern teile man vonseiten der Bundesregierung die Zweifel des Bundesrates nicht.

Berlin, den 26. Januar 2011

Antje Tillmann	**Lothar Binding (Heidelberg)**
Berichterstatterin	Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333